

# Benützungsreglement für Schulanlagen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benützern von Schulanlagen der Politischen Gemeinde Rheineck.

Als Schulanlagen gelten Räumlichkeiten und Aussenanlagen der im Anhang I aufgeführten Liegenschaften der Politischen Gemeinde Rheineck.

### 1.2 Grundsatz

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen Vereinen und weiteren Interessenten zur Benützung überlassen.

### 1.3 Aufgehoben (Baukommission: Zuständigkeit und Kompetenzen)

### 1.4 Bewilligungsverfahren

Für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Die Gesuche sind schriftlich und möglichst frühzeitig, spätestens aber 14 Tage vor Inanspruchnahme, zu richten an:

Gemeinderatskanzlei  
Schulsekretariat  
Hauptstrasse 21  
9424 Rheineck

Bewilligungen für die regelmässige Benützung der Anlagen werden für die Dauer eines Schuljahres erteilt. Sie erneuern sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf des Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

Die Anlagen stehen in erster Linie einheimischen Vereinen und Organisationen zur Verfügung.

Organisationen mit rein oder vorwiegend ideeller Zielsetzung erhalten den Vorrang gegenüber der Benützung zu privaten Zwecken oder derjenigen mit kommerzieller Absicht.

Benützungsgesuche werden schriftlich beantwortet.

## 1.5 Bewilligungsentzug

Die erteilte Benützungsbewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn

- Auflagen oder Weisungen nicht befolgt werden
- das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden
- die Räumlichkeiten und Anlagen ihrem Zweck entfremdet werden
- wiederholte Beschädigung der Lokalitäten, der Geräte und Einrichtungen durch die Benützer vorkommen
- Beschädigungen dem zuständigen Hauswart nicht gemeldet werden
- \_\_ Benützungsgebühren, Reparaturen oder Aufwandentschädigungen nicht bezahlt werden („wiederholt“ aufgehoben)
- andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird
- es die Interessen des Schulbetriebs erfordern.

## 1.6 Verantwortliche Kontaktperson

Die Benützer bezeichnen eine Person, welche sie gegenüber den Bewilligungsorganen vertritt. Während jeder Benützung ist zudem eine anwesende, kompetente Person für die Einhaltung des Reglements verantwortlich.

## 1.7 Zeitliche Beschränkung

Die Trainings, Wettkämpfe und Veranstaltungen sind so zu beenden, dass die Räumlichkeiten und Anlagen um 22.15 Uhr geschlossen werden können. Der Gemeinderat kann eine längere Benützungsdauer bewilligen.

## 1.8 Rauchverbot

In sämtlichen Räumen der Schulanlagen besteht ein Rauchverbot. Bei Unterhaltungen und speziellen Veranstaltungen kann dieses Rauchverbot für gewisse Räume aufgehoben werden.

## **2. Vorschriften für die Benützung der Turn- und Sportanlagen**

### 2.1 Betreten der Turnhallen

Die Turnhallen sollen nur barfuss oder mit Turnschuhen (Hallenschuhen) betreten werden. Wer im Freien Sport betreibt, darf die Turnhallen anschliessend nur mit gut gereinigten Turnschuhen betreten.

Für allfällige Schäden aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift haftet der Benützer.

## 2.2 Benützung von Mobiliar und Apparaturen

Den Benützern der Turnhallen und Sportanlagen stehen die Musikanlagen, die Sport- und Spielgeräte, das Ballmaterial, die Geräteräume, Duschen und Garderoben zur Verfügung. Die benützten Geräte sind nach Gebrauch geordnet wegzuräumen.

Die Geräte der Politischen Gemeinde dürfen nur mit Bewilligung der Bewilligungsorgane ausserhalb des Schulareals verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.

Geräte, die den Boden der Turnhalle beschädigen können, dürfen in den Hallen nicht verwendet werden.

## 2.3 Verantwortung

Die Verantwortlichen gemäss Art. 1.6 haben die Benützung der Anlagen und Duschen sowie die Handhabung der Beleuchtung, Lüftung und Akustikanlage persönlich zu überwachen.

## 2.4 Einrichtungen

Die Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu handhaben. Die Räume und Plätze sind so zu verlassen, dass der Schulbetrieb ungehindert weitergeführt werden kann. Beschädigungen gehen zu Lasten des Benützers und sind dem Hauswart umgehend zu melden.

# 3. **Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen**

## 3.1 Zusätzliche Einrichtungen

Zusätzliche Einrichtungen werden durch die Benützer aufgestellt und wieder abgebrochen. Der Gemeinderat legt den frühesten Zeitpunkt für das Aufstellen und Einrichten im Einvernehmen mit Hauswart und Benützern fest. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben, etc. ist untersagt.

Das Aufstellen und Abräumen von Bestuhlung und mitgebrachten Einrichtungen ist Sache der Benützer.

Auf Weisung der Bewilligungsorgane ist der Hallenboden abzudecken.

Nach dem Anlass sind die Hallen und Nebenräume spätestens drei Stunden nach Abschluss der Veranstaltung zu verlassen. Die Hallenböden sind zu wischen. In allen übrigen Räumen ist durch die Benützer eine Endreinigung vorzunehmen. Ausgenommen sind Samstagabendveranstaltungen, nach

denen auch erst am Sonntagmorgen aufgeräumt werden kann, wenn die Halle an diesem Tag nicht benutzt wird.

Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Bestimmungen führt der Hauswart der betreffenden Anlage. Mit ihm ist auch der Zeitpunkt für die Rückgabe der aufgeräumten Halle abzusprechen.

*Für die Turnhalle Kugelwis gelten zudem die zusätzlichen besonderen Bestimmungen gemäss Anhang II.*

### 3.2 Haftung

Die Benützer haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den Anlässen an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Einrichtungen verursacht werden. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

*Zudem haftet der Benützer für Personenschäden.*

Die Bewilligungsorgane können dem Benützer bei der Durchführung von Grossanlässen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorschreiben.

## 4. **Sperrzeiten**

Die Schulanlagen können grundsätzlich während folgenden Zeiten nicht benützt werden:

- wenn sie durch den Schulbetrieb belegt sind
- an Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidg. Betttag, 1. November. Nicht unter diese Bestimmung fällt die Benützung von Aussensportanlagen an hohen Feiertagen.
- an den übrigen Tagen ab 22.15 Uhr
- an Weihnachten und Neujahr
- während den mittleren drei Wochen der Sommerferien sowie in der letzten Herbstferienwoche.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen festlegen.

## 5. **Gebühren**

Für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen gelten die Kostentarife gemäss Anhang III und IV.

Neu: Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin.

## **6. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde am 13.09.1999 vom Schulrat erlassen und nach Ablauf der Referendumsfrist am 02.02.2000 vom Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt.

## **7. Ergänzungen**

Die kursiv geschriebenen Zeilen (siehe 1.3.2 / 3.1 / 3.2 / 5.) wurden vom Schulrat am 12.08.2002 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die Anpassungen infolge Überführung der Schulgemeinde in die Politische Gemeinde sind durch Unterstreichen gekennzeichnet. Sie sind vom Gemeinderat am 10. Mai 2005 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Beilagen:

Anhang I	Schulanlagen
Anhang II	Besondere Bestimmungen für Sporthalle Kugelwis
Anhang III	Kostentarif für Sporthalle Kugelwis
Anhang IV	Kostentarif für Sporthalle Neumüli und Schulzimmer

## Anhang I

Das vorstehende Benützungsreglement hat Gültigkeit für folgende Schulhäuser und Sportanlagen:

Schulhaus Neumüli, Schulstrasse 1  
Oberstufen-Schulhaus, Thalerstrasse 5  
Haus Knecht, Kugelwisstrasse 1  
Kindergarten Kugelwis, Waisenhausstrasse 8  
Kindergarten Gaisgass, Gaisgass 1  
Kindergarten Buhof, Buhofstrasse 13  
Kindergarten Löwenhof, Löwenhofstrasse 3

Doppelturnhalle Kugelwis  
Einfachturnhalle Neumüli  
Aussenanlage Neumüli  
Spielwiese Kugelwis  
Spielwiese Thalerstrasse

## Anhang II

### BENÜTZUNGSREGLEMENT

#### **Besondere Bestimmungen Sporthalle Kugelwis:**

- Übernahme- und Abnahmetermine sind mit dem Hauswart zu vereinbaren.
- Spezifische Einrichtungen (z.B. Bestuhlung, Dekorationen etc.), sind durch den Veranstalter selber aufzustellen und wieder abzubauen. Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt für das Aufstellen und Einrichten der Halle im Einvernehmen mit dem Hallenwart und dem Veranstalter fest. diese Zeiten sind einzuhalten.
- Anbringen von Nägeln, Schrauben etc. an Wänden und Decken, ist untersagt.
- Mängel mit Kostenfolge werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
  
- Auszuführende Reinigungsarbeiten sind:
  - Halle, Gänge sowie Nebenräume besenrein reinigen.
  - Böden in den WC-Räumen sind gründlich zu reinigen.
  - Einrichtungen wie WC, Lavabos, Duschen etc. abgespült.
  - Räume aufgeräumt und kontrolliert.
  - Die Bodenabdeckungen ist (in Absprache mit dem Hauswart) vor dem Einrollen durch den Veranstalter besenrein und durch den Hallenwart nass zu reinigen.
  
- Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Bestimmungen führt der Hallenwart.
- Die Bewilligungsorgane behalten sich vor den Hallenboden in speziellen Fällen abdecken zu lassen. Die Kosten werden dem Veranstalter gemäss Kostentarif verrechnet.
- Spätestens 3 Stunden nach Veranstaltungsende sind die Hallen zu verlassen.
- Abgabetermine für Samstag und Sonntag sind:  
Morgens 10.00 Uhr oder Abends: 18.00 Uhr.
- Für reine Sportanlässe von ortsansässigen Vereinen, **ohne kommerzielle Zielsetzungen**, werden keine Gebühren erhoben.
- Die Bewilligungsorgane können eine zusätzliche Aufsicht durch den Hallenwart veranlassen. Die dabei anfallenden Kosten werden dem Veranstalter im Stundentarif verrechnet.
- Bei Durchführung von Grossanlässen ist vom Veranstalter vorgängig eine Haftpflichtversicherung gegenüber Personen- und Sachschaden abzuschliessen.

Versicherungsgesellschaft :	.....
Max. Leistung Pro Schadenereignis:	Fr. ....
Bei Sachschaden	Fr. ....
Pro Person	Fr. ....

- **Bei mehrtägigen Anlässen/Veranstaltungen werden die Kosten durch den Gemeinderat festgelegt.**

## Anhang III

### KOSTENTARIF SPORTHALLE KUGELWIS

	Pro Tag Fr. Ortsansässige Vereine : Veranstaltungen <b>mit</b> Einnahmen	Pro Tag Fr. Auswärtige Vereine : Veranstaltungen <b>ohne</b> Einnahmen	Pro Tag Fr. Auswärtige Vereine : Veranstaltungen <b>mit</b> Einnahmen
1) Hallenmiete	3/3 300.00 2/3 220.00 1/3 140.00	300.00 220.00 140.00	600.00 440.00 280.00
2) Bodenabdeckung verlegen und entfernen durch den Hauswart.	3/3 480.00 2/3 320.00 1/3 160.00	480.00 320.00 160.00	480.00 320.00 160.00
2) Bodenabdeckung inkl. 15 „Klebebandrollen“ und Nassreinigung durch den Hauswart. Verlegen und entfernen durch den Benützer.	3/3 240.00 2/3 160.00 1/3 80.00	240.00 160.00 80.00	240.00 160.00 80.00
3) Miete Bodenabdeckung	3/3 2/3 1/3	600.00 400.00 200.00	600.00 400.00 200.00
4) Miete mobiler Stromverteiler	50.00	50.00	50.00
5) Spezieller Abgabetermin	20.00	20.00	20.00
6) Endreinigung durch Hallenwart	350.00	350.00	350.00
7) Arbeitsstunde Hallenwart, wenn von den Bewilligungsorganen veranlasst.	48.00/h	48.00/h	48.00/h

Zusätzliche Klebbänder können beim Hallenwart zu Selbstkosten bezogen werden.  
Preis pro Rolle Fr. 10.--

**Für Auskünfte steht Ihnen der Hallenwart gerne zur Verfügung.**  
**Hanspeter Hohl Natel 079 280 39 20**

## Anhang IV

### KOSTENTARIF TURNHALLE NEUMÜLI

	Pro Tag Fr. Ortsansässige Vereine : Veranstaltungen <b>mit</b> Einnahmen	Pro Tag Fr. Auswärtige Vereine : Veranstaltungen <b>ohne</b> Einnahmen	Pro Tag Fr. Auswärtige Vereine : Veranstaltungen <b>mit</b> Einnahmen
1) Hallenmiete	180.00	180.00	360.00
2) Spezieller Abgabetermin	20.00	20.00	20.00
3) Endreinigung durch Hallenwart	150.00	150.00	150.00
4) Arbeitsstunde Hallenwart, wenn von den Bewilligungsorganen veranlasst.	48.00/h	48.00/h	48.00/h